

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz wird der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung neu geregelt. Zudem wird die berufsbezogene Sprachförderung für weitere Personengruppen geöffnet, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Damit werden zentrale Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung

Viele arbeitsmarktpolitische Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) stehen Ausländerinnen und Ausländern mit Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmarktzugang unmittelbar offen. Für den Zugang zur Ausbildungsförderung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung im SGB III und im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt dies nicht im selben Maße. Hier bestehen für Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenzierende und sehr unübersichtliche Zugangsregelungen mit in vielen Fällen engen Voraussetzungen.

Im Ergebnis führen diese Zugangsregelungen dazu, dass viele Ausländerinnen und Ausländer wie zum Beispiel Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und Menschen mit Fluchthintergrund Zugang zu verschiedenen Leistungen der Ausbildungsförderung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht bekommen. Gerade bei der Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund kommt es verstärkt vor, dass eine sinnvolle Förderungsmöglichkeit nicht eröffnet ist.

Ziel ist die Vollziehung eines Systemwechsels: Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung soll grundlegend neu geregelt werden.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Neben der Neukonzeption des Zugangs zur Ausbildungsförderung sollen Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, unbefristet weiterhin frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern sind nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber nach wie vor das größte Hindernis für die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung. Dies wird auch durch zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Gleichzeitig haben viele Gestattete und Geduldete trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse keine Beschäftigung finden und auf Sozialleistungen angewiesen sind.

B. Lösung

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung

Die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe wird aufgegeben. Auch die (partiellen) Verweise anderer Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung - so auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen - auf diese Aufzählung entfallen damit.

Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung sollen Ausländerinnen und Ausländern im SGB III und SGB II künftig grundsätzlich offenstehen. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Sofern notwendig, werden Zugangsvooraussetzungen oder -beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den einzelnen Instrumenten geregelt.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen sollen vollständig geöffnet werden. Für die Lebensunterhaltssicherung von Beziehenden und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung soll dabei eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung bestehende Förderlücken schließen. Im AsylbLG sind dafür entsprechende Anpassungen erforderlich. Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zur Vorbereitung und Integration in eine Berufsausbildung sollen weitgehend geöffnet werden, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete soll es aber weiterhin Beschränkungen geben. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll entfristet werden, so dass diese auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten können.

Arbeitslosengeld während Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung soll weiter als bisher für Gestattete, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, und für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet werden. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert bzw. vermieden werden. Damit wird auch dem Interesse der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnde berufsbezogene Deutschsprachkenntnisse als ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern benennen. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem nach einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Ausbildungsförderung führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit mittelfristig zu Mehrausgaben von rund 26 Millionen Euro jährlich. Im Jahr 2020 werden die Mehrausgaben aufgrund des erstmaligen Zugangs bestimmter Personengruppen zu den Leistungen der Ausbildungsförderung einmalig auf bis zu rund 40 Millionen Euro steigen. Diese Mehrausgaben sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben /Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Öffnung der Leistungen der Ausbildungsförderung	20	40	26	26

Die Entfristung der Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung führt durch einen frühen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Arbeitsförderung zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben.

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund (Kapitel 1101 Titel 684 04 im Bundeshaushaltsplan). Durch die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung für bestimmte Gruppen von Gestatteten und Geduldeten sowie die Möglichkeit für Arbeitslosengeldbeziehende bei festgestellter Notwendigkeit an Berufssprachkursen teilzunehmen, entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 22 Millionen Euro pro Jahr. Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in dem im Haushalt 2019 eingestellten Ansatz aufgefangen werden. Die Ansätze für die Folgejahre werden im Rahmen der Haushaltsgesetze der Folgejahre festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben /Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung	6	22	22	22

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die mit der Anmeldung zum Berufssprachkurs verbundenen Erfüllungspflichten entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13 000 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Ausstellung der Teilnahmeberechtigungen für Berufssprachkurse entsteht bei den Agenturen für Arbeit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 130 000 Euro jährlich. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 130 000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Frühzeitige Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“.
 - b) In der Angabe zu § 52 wird das Wort „Förderungsbedürftige“ durch das Wort „Förderungsberechtigte“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu den §§ 59 und 60 werden wie folgt gefasst:

„§ 59 (weggefallen)
§ 60 Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung“.
 - d) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 (weggefallen)“.
 - g) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 448 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Frühzeitige Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen nach diesem Unterabschnitt erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

3. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

5. Dem § 44 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

6. Dem § 45 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

7. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsbe-rechtigte“ ersetzt.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Förderungsbedürftige“ durch das Wort „Förde-rungsberechtigte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Förderungsbedürftig“ durch das Wort „Förderungsberechtig“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtig, wenn die Vo-raussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufent-haltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen,

1. sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

9. In § 53 Satz 1 wird das Wort „Förderungsbedürftige“ durch das Wort „Förderungsberechtigte“ ersetzt.
10. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderungsberechtigten“ ersetzt und die Wörter „und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt.“

11. § 59 wird aufgehoben.

12. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung“.

- b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „nur gefördert“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

13. In § 74 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsberechtigte“ ersetzt.

14. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsberechtigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „förderungsbedürftigen“ durch das Wort „förderungsberechtigten“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Förderungsberechtig sind junge Menschen, die ohne die Unterstützung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, oder
2. wegen in ihrer Person liegender Gründe
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen oder
 - b) nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.“

15. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „förderungsbedürftiger“ durch das Wort „förderungsberechtigter“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden, kann die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden.“

- c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen können oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, wenn zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

(6) Nicht förderungsberechtigt sind,

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz oder der Ausbildung oder dem Studium ergibt oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107

vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen gefördert werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.“

16. § 78 wird aufgehoben.

17. In § 107 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

18. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungs**bere**chtigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderungsbedürftig“ durch das Wort „Förderungs**bere**chtigt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „sowie § 59“ und die Wörter „; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der ausbildungsvorbereitenden Phase sind Ausländerinnen und Ausländer förderungs**bere**chtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und

2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

d) In Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungs**bere**chtigte“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „förderungsbedürftigen“ durch das Wort „förderungs**bere**chtigten“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „förderungsbedürftig“ durch das Wort „förderungs**bere**chtigt“ ersetzt.

19. § 131 wird aufgehoben.

20. § 132 wird aufgehoben.

21. Dem § 139 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teil, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.“

22. In § 148 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Eingliederungsmaßnahme,“ die Wörter „Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung,“ eingefügt.

23. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die oder der Arbeitslose sich nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist (Sperrzeit bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),

7. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einem in Nummer 6 genannten Kurs abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einem dieser Kurse gibt (Sperrzeit bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ die Wörter „, bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung“ eingefügt.

24. Folgender § 448 wird angefügt:

„§ 448

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

Für Fälle des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind abweichend von § 60 Absatz 3 und abweichend von § 132 Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung die §§ 132 und 59 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anwendbar, wenn vor dem 31. Dezember 2019 die laufende Ausbildung begonnen und erstmals ein Antrag auf Berufs-

ausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Für die Voraussetzung, dass bei der Ausländerin oder dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung abzustellen.“

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden hinter der Angabe „§ 60“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz voraus, dass bei dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder sich der Ausländer seit mindestens sechs Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung besitzt und aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt.“

Artikel 4

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geduldete können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nur erhalten, wenn

1. die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 3 vorliegen und sie sich seit mindestens drei Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

2. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung der Teilnahmeberechtigung und die Teilnahme an einem Berufssprachkurs hat keine Ermessensbindung der Ausländerbehörde bei der Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung und keine Auswirkungen auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zur Folge. Hierauf wird in der Teilnahmeberechtigung hingewiesen.“

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 56“ die Wörter „oder § 136 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spezialberufssprachkurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 richten sich nur an

1. Teilnahmeberechtigte, die trotz der ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben und
2. Gestattete nach § 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes und Geduldete nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Spezialberufssprachkurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 können bei Bedarf jeweils gesondert für Personen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angeboten werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz wird der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung neu geregelt. Zudem wird die berufsbezogene Sprachförderung für weitere Personengruppen geöffnet, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Damit werden zentrale Ziele des Koalitionsvertrages umgesetzt: Die Regelungen des Integrationsgesetzes sollen entfristet werden. Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen sollen einheitlich und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert werden. Gleichzeitig sollen insbesondere diejenigen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote für den Spracherwerb bekommen.

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung

Viele arbeitsmarktpolitische Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) stehen Ausländerinnen und Ausländern mit Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmarktzugang unmittelbar offen. Für den Zugang zur Ausbildungsförderung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung im SGB III gilt dies nicht im selben Maße. Hier bestehen für Ausländerinnen und Ausländer differenzierte und zum Teil sehr enge Zugangsregelungen, die durch ihre starke Ausdifferenzierung und mehrfachen Verweisketten zudem sehr unübersichtlich sind. Vergleichbare Zugangsbeschränkungen finden sich im SGB III sonst nicht.

Der Zugang zur Ausbildungsförderung wird durch Aufzählung der förderungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer bei der den Lebensunterhalt sichernden Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bestimmt. Dabei wird nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenziert. Teilweise wird unmittelbar auf entsprechende Regelungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen. Diese Aufzählung wirkt als Zugangsbeschränkung.

Die meisten Instrumente der Ausbildungsförderung verweisen mehr oder weniger weit auf diese Aufzählung. Das Ausbildungsgeld (Abg) für Menschen mit Behinderungen und Teile der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation beinhalten grundsätzlich ebenfalls Verweise auf die Aufzählung.

Die Regelungen für den Zugang von Ausländern wirken auch in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hinein, da nahezu alle Instrumente der Ausbildungsförderung des SGB III einschließlich ihrer Zugangsvoraussetzungen über eine Verweisung in das SGB II übernommen werden.

Im Ergebnis führen diese Zugangsregelungen dazu, dass viele Ausländerinnen und Ausländer wie zum Beispiel Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und Menschen mit Fluchthintergrund Zugang zu verschiedenen Leistungen der Ausbildungsförderung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht bekommen. Dies führt immer wieder zu Fällen, in denen am Übergang von der Schule in den Beruf eine zielführende Unterstützung durch die Arbeitsförderung oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht werden kann. Gerade bei der Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund kommt es verstärkt vor, dass eine in der Situation sinnvolle Förderungsmöglichkeit nicht besteht.

Ziel ist die Vollziehung eines Systemwechsels: Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung soll grundlegend neugeregt werden.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Neben der Neukonzeption des Zugangs zur Ausbildungsförderung sollen Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, unbefristet weiterhin bestimmte, für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderliche vermittlungsunterstützende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten können.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die weitere Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, und für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang soll diesen Personengruppen durch den frühzeitigen Erwerb berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung erleichtern. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem nach einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung

Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung soll transparent im SGB III und von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben weitgehend getrennt geregelt werden. Die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer für BAB wird aufgegeben. Auch die (partiellen) Verweise anderer Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung auf diese Aufzählung entfallen damit.

Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung sollen Ausländerinnen und Ausländern im SGB III und SGB II künftig grundsätzlich offenstehen. Sofern notwendig, werden Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den einzelnen Instrumenten geregelt. Voraussetzung bleibt, dass die Ausländerin oder der Ausländer in der Regel ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, haben keinen Zugang zum Ausbildungsmarkt. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll in der Ausbildungsförderung die Voraussetzung, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, entfallen.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen sollen vollständig geöffnet werden: Wer eine betriebliche Berufsausbildung macht, soll auch Zugang zu entsprechenden Unterstützungsleistungen haben. Für die Lebensunterhaltssicherung von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung soll dabei eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung bestehende Förderlücken schließen. Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zur Vorbereitung und Integration in eine Berufsausbildung sollen weitgehend geöffnet werden, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete soll es aber weiterhin Beschränkungen geben. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll entfristet werden, so dass diese auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten können.

Weiterzahlung von Arbeitslosengeld während Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG sollen nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die Feststellung der Agentur für Arbeit, dass die Teilnahme für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Im Gegenzug zum Einstand der Gemeinschaft der Beitragszahlenden wird von den Betroffenen erwartet, dass sie durch ordnungsgemäße Teilnahme dazu beitragen, eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen. Eine Ablehnung ohne wichtigen Grund führt zum Eintritt einer Sperrzeit.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird weiter als bisher für Gestattete, soweit sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) stammen, und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB III ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen im SGB III auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) greifen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB XII ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat auf diesem Gebiet die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Rechtseinheit in der Sozialhilfe erfordert es, dass die Prüfung des Leistungsanspruchs von Auszubildenden bundesweit nach einheitlichen Regeln erfolgt.

Für Änderungen des Aufenthaltsgesetzes hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG

(Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Strukturen schaffen die Grundlage für ein bundesweites Angebot der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, das gestatteten Ausländerinnen und Ausländern unabhängig von ihrem Wohnort offensteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung des Zugangs zu Leistungen der Ausbildungsförderung führt zu wesentlichen Rechtsvereinfachungen in diesem Bereich, die auch die Umsetzung durch die Verwaltung deutlich erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung insbesondere bei Ziel 8 „Menschenwürde, Arbeits- und Wirtschaftswachstum“ unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neufassung des berechtigten Personenkreises in der Ausbildungsförderung führt zu mehr Förderfällen bei der Berufsausbildungsbeihilfe, den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, der Assistenten Ausbildung, den ausbildungsbegleitenden Hilfen und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere dem Ausbildungsgeld. Die Regelungen des Gesetzesentwurfs im Bereich der Berufsausbildungsförderung führen mittelfristig im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben von rund 26 Millionen Euro jährlich. In den Jahren 2019 und 2020 kommt es zusätzlich zu Einmaleffekten durch die erstmalige Verfügbarkeit der Leistungen für bestimmte Personengruppen. Im Jahr 2019 ergeben sich wegen des unterjährigen Inkrafttretens des Gesetzes Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro, im Jahr 2020 ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 40 Millionen. Die Mehrausgaben sind im Jahr 2019 aus dem bestehenden Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu tragen und ab dem Jahr 2020 dort zu berücksichtigen.

Für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit führt die Entfristung der Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben durch einen frühen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Arbeitsförderung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Öffnung von Leistungen der Ausbildungsförderung	20	40	26	26

Die Neuregelung zum Arbeitslosengeldbezug während der Teilnahme an Integrationskursen dürfte lediglich zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren finanziellen Mehrbelastungen

führen, da aufgrund der Vorerfahrung am Arbeitsmarkt weit überwiegend der Zugang in die berufsbezogene Deutschsprachförderung erfolgen dürfte.

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund (Kapitel 1101 Titel 684 04 im Bundeshaushaltsplan). Durch die Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für bestimmte Gruppen von Gestatteten und Geduldeten werden rund 10 000 zusätzliche Eintritte pro Jahr erwartet. Rund 3 000 zusätzliche Zugänge werden durch die Möglichkeit für Arbeitslosengeldbeziehende bei festgestellter Notwendigkeit an Berufssprachkursen teilzunehmen, erwartet. Dadurch entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 22 Millionen Euro pro Jahr. Aufgrund des unterjährigen Inkrafttretens zum 1. August 2019 ergeben sich im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 6 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in dem im Haushalt 2019 eingestellten Ansatz aufgefangen werden. Die Ansätze für die Folgejahre werden im Rahmen der Haushaltsgesetze der Folgejahre festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

	2019	2020	2021	2022
Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung	6	22	22	22

4. Erfüllungsaufwand

Aufgrund der weiteren Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete und Geduldete entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die mit der Anmeldung zum Berufssprachkurs verbundenen Erfüllungspflichten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 000 Stunden jährlich. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund der weiteren Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete und Geduldete insgesamt zusätzlich jährlich etwa 10 000 Personen an Berufssprachkursen teilnehmen. Weitere 3 000 Stunden Erfüllungsaufwand entstehen durch zusätzliche Teilnehmende an Berufssprachkursen im Zuge der Möglichkeit, bei festgestellter Notwendigkeit der Teilnahme an einem solchen Kurs Arbeitslosengeld weiter beziehen zu können.

Durch die Ausstellung der Teilnahmeberechtigungen entsteht bei den Agenturen für Arbeit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 100 000 Euro jährlich in der Annahme, dass aufgrund der weiteren Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete und Geduldete jährlich zusätzlich etwa 10 000 Personen durch die Agenturen für Arbeit eine Teilnahmeberechtigung erteilt wird. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 100 000 Euro jährlich in der Annahme, dass sich aufgrund der weiteren Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete und Geduldete insgesamt jährlich zusätzlich etwa 10 000 Personen zu Sprachkursen anmelden. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand durch rund 3 000 zusätzliche Teilnehmende an Berufssprachkursen während des (Weiter-) Bezugs von Arbeitslosengeld in Höhe von rund 30 000 Euro jährlich bei der Bundesagentur für Arbeit sowie rund 30 000 Euro beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Für den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung ist eine dauerhafte Neuregelung angezeigt. Die mit den neuen Regelungen zu lösenden Herausforderungen stellen sich dauerhaft. Zum Teil wird zudem, wie auch bei den Regelungen zur frühzeitigen Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt, eine Entfristung bestehender befristeter Regelungen politisch angestrebt.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung begleitend evaluieren. Eine gesonderte Evaluation der Änderungen bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist daher nicht erforderlich.

Begründung (Besonderer Teil)

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 39a.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 52.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 und zur Neufassung der Überschrift zu § 60.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 78.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 131.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 132.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung von § 448.

Zu Nummer 2 bis Nummer 6

Eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und dient dazu, die Gefahr von späterer Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern. Deshalb ist das Potenzial von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, möglichst frühzeitig zu heben. Die der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung setzen - bis auf die Beratungsleistungen nach dem Ersten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels - grundsätzlich voraus, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

Mit den Änderungen wird die bisher in § 131 enthaltene Sonderregelung entfristet und in die allgemeinen Regelungen integriert. § 39a umschreibt den bisher bereits in § 131 enthaltenen Grundsatz, dass die Leistungen des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels auch für Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, erbracht werden können. Die Änderungen des § 40 und des § 41 greifen die bisherige Regelung in § 131 auf, wonach auch die Regelungen des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels für diesen Personenkreis gelten. Die Änderungen des § 44 und des § 45 integrieren die bisher in § 131 enthaltene zeitlich befristete Möglichkeit, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung an Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, erbringen zu können, in die allgemeinen Regelungen.

Mit den Änderungen wird nun unbefristet die Möglichkeit geschaffen, die für eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen zu erbringen. Damit kann die Wartezeit bis zur grundsätzlichen Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, bereits genutzt werden, um beispielsweise Kompetenzfeststellungen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchzuführen, wenn die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen im Übrigen gegeben sind. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, schneller in Arbeit zu integrieren, sobald ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in § 52 Absatz 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung. Der Personenkreis, der in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unterstützt werden kann, wird künftig als förderungsberechtigt bezeichnet. Dies knüpft an ähnliche Terminologien in der Sozialgesetzgebung wie der Leistungsberechtigung an. Damit wird zugleich betont, dass der grundsätzliche Zugang zu der Unterstützungsmaßnahme bei Vorliegen der Voraussetzung eine rechtliche Position ist, die nicht von einer Bedürftigkeit ausgeht. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, die übrigen Voraussetzungen für die Unterstützung in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme müssen - wie bisher auch - ebenfalls vorliegen.

Zu Buchstabe c

Bisher verweist § 52 Absatz 2 auf die Absätze 1 und 3 der künftig entfallenden Grundnorm § 59, die dadurch entsprechende Anwendung für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen finden. In § 59 ist bisher der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe differenziert nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und (unter Umständen) Voraufenthaltszeiten in Deutschland durch positive Aufzählung der zugangsberechtigten Personen geregelt.

Künftig stehen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen jungen Menschen grundsätzlich unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit offen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im neuen Absatz 2 geregelt, der statt des Verweises ausdrücklich geregelte Zugangsbeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen enthält. Die Voraussetzungen in Absatz 2 müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass für Ausländerinnen und Ausländer auch für den Zugang zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als Leistung der Arbeitsförderung ein allgemeiner Arbeitsmarktzugang Voraussetzung ist. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Der Zugang zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die den Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern soll, wird nur eröffnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer die Aufnahme einer Arbeit grundsätzlich erlaubt ist.

Satz 2 enthält aufgrund des nicht gesicherten Aufenthaltsstatus darüber hinaus gehende Beschränkungen für Gestattete und Geduldete. Nach Nummer 1 ist Voraussetzung, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich bereits seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhält. Dies entspricht der bisherigen Regelung für den Zugang Geduldeter zur Assistierten Ausbildung. Diese Voraussetzung soll einer Fehlallokation vorbeugen. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind langlaufende Maßnahmen bei Bildungsträgern, über die Teilnahme an ihnen entscheiden die Agenturen für Arbeit im Rahmen ihres Ermessens. Aufgrund ihres ausbildungsintegrativen Charakters ist es sachgerecht, ein derartiges Angebot für Gestattete und Geduldete erst zu öffnen, wenn der Aufenthalt bereits eine gewisse Dauer hat.

Da in vielen Fällen der Integration von Geflüchteten zudem zunächst der Erwerb von schulischen Kenntnissen und vor allem Kenntnissen der deutschen Sprache im Mittelpunkt stehen wird und Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme ist, normiert Satz 2 Nummer 2, dass solche Kenntnisse in einer Tiefe vorliegen müssen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung nach Absolvieren der Maßnahme erwarten lassen.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in § 52 Absatz 1.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zum einen wird aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit die terminologische Anpassung zu „förderungsberechtigt“ in § 52 Absatz 1 auch für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung übernommen.

Zum anderen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 und zur Zusammenfassung der personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in § 60.

Zu Buchstabe b

Der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung ist an die Teilnahme an der Maßnahme geknüpft (§ 56 Absatz 2). Das gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, für die sich der Zugang zu der Maßnahme aus dem neuen § 52 Absatz 2 beziehungsweise § 130 Absatz 2a ergibt. Einer entsprechenden Vorschrift für den Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Für Gestattete, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsrechts fallen, gilt dies allerdings auch künftig nicht. Dies wird durch die Ausnahme im neu angefügten Satz 3 geregelt. Der Lebensunterhalt von Gestatteten ist bereits nach geltendem Recht während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland über Leistungen des AsylbLG abgesichert und soll dies zukünftig auch in den Folgemonaten sein. Während der Teilnahme an einer ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 ist dies bereits jetzt unabhängig von der Voraufenthaltszeit der Fall.

Zu Nummer 11

Bisher ist in der Grundnorm § 59 der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe differenziert nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und (unter Umständen) Voraufenthaltszeit in Deutschland durch positive Aufzählung der zugangsberechtigten Personen geregelt. Diese Regelung entfällt.

Damit wird ein Systemwechsel vollzogen. Wie bei vielen anderen arbeitsmarktpolitischen Leistungen entfallen auch bei der Ausbildungsförderung künftig Beschränkungen aufgrund Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus weitgehend, stattdessen erlangt der abstrakte Arbeitsmarktzugang als allgemeine Zugangsvoraussetzung höhere Bedeutung.

Damit steht die Berufsausbildungsbeihilfe in Zukunft vielen Ausländerinnen und Ausländern offen, für die der Zugang bisher an zum Teil enge Voraussetzungen oder lange Voraufenthaltszeiten geknüpft ist. Zu ihnen zählen insbesondere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Staatsangehörige aus Drittstaaten, die zum Zwecke der Berufsausbildung nach Deutschland kommen, und hierher Geflüchtete. Lediglich für Gestattete sieht der neue § 60 Absatz 3 einen Ausschluss und für Geduldete einen dem bisherigen § 59 Absatz 2 entsprechenden, eingeschränkten Zugang vor.

Mit der Grundnorm entfallen auch die zum Teil partiellen Verweise in den Regelungen verschiedener Leistungen der Ausbildungsförderung auf die den Zugang regelnde Grundnorm § 59. Damit wird der Systemwechsel auch für diese Leistungen der Ausbildungsförderung vollzogen. Dies gilt gemäß § 114 SGB III auch für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für das Ausbildungsgeld.

Soweit künftig bei einzelnen Leistungen oder Maßnahmen weiterhin mit der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus einhergehende Zugangsbeschränkungen erforderlich sind, werden diese jeweils unmittelbar bei der Leistung selbst geregelt.

Zu Nummer 12

In § 60 sind künftig die personenbezogenen Voraussetzungen für Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in der Nennung der förderungsberechtigten Personen zusammengefasst. Daneben müssen - wie bisher auch - die übrigen Voraussetzungen für die Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe vorliegen.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in § 56 Absatz 1 Nummer 2, zur Aufhebung von § 59 und zur Zusammenfassung der personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in § 60.

Zu Buchstabe b

Die terminologische Anpassung in § 56 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgegriffen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Durch den Wegfall des bisherigen § 59 können Ausländerinnen und Ausländer in einer Berufsausbildung künftig ohne die bisherigen Beschränkungen aufgrund Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit mit Berufsausbildungsbeihilfe als Leistung zum Lebensunterhalt unterstützt werden.

Für Gestattete, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsrechts fallen, gilt dies allerdings auch künftig nicht. Dies wird für eine Berufsausbildung durch die Ausnahme in Absatz 3 Satz 1 geregelt. Die befristete Sonderregelung zur Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, in § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 läuft regulär aus. Der Übergang wird durch eine Übergangsregelung in § 448 gestaltet.

Der Lebensunterhalt von Gestatteten in einer Berufsausbildung ist bereits nach geltendem Recht in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland über Leistungen des AsylbLG abgesichert und soll dies zukünftig auch in den Folgemonaten sein. In Zukunft sollen damit für alle Gestatteten in einer betrieblichen Berufsausbildung die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Dies ist sachgerecht, da für Gestattete in einer Berufsausbildung selbst bei einem bestandskräftig negativen Ausgang ihres Asylverfahrens über die Ausbildungsduldung und - bei einem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung - über eine nachfolgende befristete Erlaubnis zur Beschäftigung eine tragfähige Bleibeperspektive besteht.

Für Geduldete in einer betrieblichen Berufsausbildung erhält Absatz 3 Satz 2 die bisherige unbefristete Zugangsregelung. Sie haben, wie bisher, nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland im Anschluss an den Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe. Aufstockend dazu sollen sie zukünftig auch Leistungen des AsylbLG beziehen können.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine der Änderung in § 52 Absatz 1 entsprechende terminologische Anpassung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderungen zur terminologischen Anpassung in § 74.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 regelt künftig unmittelbar in § 75 den Personenkreis, der mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden kann. Die bisherigen Regelungen in § 78 Absatz 1 und 2 entfallen aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit. Zugleich wird der Kreis

der allgemein förderungsberechtigten Personen geringfügig erweitert: Zum einen wird die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen für den Fall erleichtert, dass es sich nicht um eine erste Berufsausbildung handelt. Zum anderen muss für die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung der Berufsausbildung der junge Mensch nicht mehr lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sein. In den genannten Konstellationen kann die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen über das bestehende Ermessen hinreichend gesteuert werden.

Über die allgemeine Erweiterung hinaus entfallen für ausbildungsbegleitende Hilfen Zugangsbeschränkungen aufgrund Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeit, wie sie bisher in § 78 Absatz 3 enthalten sind, ersatzlos. Damit können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Staatsangehörige aus Drittstaaten unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländer in oder - in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 - nach einer betrieblichen Berufsausbildung oder während einer Einstiegsqualifizierung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden. Das ist sachgerecht: Im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen ausbildungsbegleitende Hilfen den Ausbildungserfolg. Im Zusammenhang mit einer Einstiegsqualifizierung stärken sie qualifizierende Elemente und leisten damit einen Beitrag, dass die Einstiegsqualifizierung den jungen Menschen auf eine Ausbildung und nicht lediglich auf die Aufnahme einer Arbeit vorbereitet.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine der Änderung in § 52 Absatz 1 entsprechende terminologische Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 5 (vergleiche Buchstabe c). Die bisher in Absatz 3 genannten Voraussetzungen werden, soweit sie personenbezogen sind, unmittelbar in Absatz 5 übernommen, um eine Verweisung oder Doppelung zu verhindern.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 fasst - vorbehaltlich der in Absatz 6 geregelten Voraussetzungen - die personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen der Unterstützung durch eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Bisher waren die entsprechenden Regelungen auf § 76 Absatz 3 sowie § 78 Absatz 1 und Absatz 2 verteilt.

Absatz 6 enthält nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit in Deutschland differenzierende Zugangsbeschränkungen. Diese orientieren sich künftig an den Zugangskriterien für Ausländerinnen und Ausländer zum SGB II. Zusätzlich werden Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis allein für die Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder für eine Ausbildung oder ein Studium nach Deutschland kommen, von einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgenommen.

Absatz 6 erweitert damit den bisherigen Zugang zur außerbetrieblichen Berufsausbildung, erhält aber mit der grundsätzlichen Orientierung am Zugang zum SGB II und den ergänzenden Einschränkungen sachgerechte Begrenzungen der Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer mit öffentlichen Mitteln außerbetrieblich auszubilden. Dadurch sollen Fehlansätze und vorzeitige Förderungen mit diesem nachrangigen Instrument vermieden werden.

Zu Nummer 16

Die bisher in § 78 Absatz 1 und 2 geregelten personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen werden unmittelbar bei dem jeweiligen Instrument Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 Absatz 3) und Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 Absatz 5) geregelt.

Die bisher in § 78 Absatz 3 mit Verweisen auf die Grundnorm § 59 enthaltenen, nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit in Deutschland differenzierenden Regelungen des Zugangs zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und außerbetrieblicher Berufsausbildung entfallen. Für ausbildungsbegleitende Hilfen ist dies ersatzlos der Fall. Für die außerbetriebliche Berufsausbildung wird eine neu gefasste Zugangsregelung in § 76 Absatz 6 eingefügt.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 159 SGB III.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine der Änderung in § 52 Absatz 1 entsprechende terminologische Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Assistierten Ausbildung wird neu geregelt. Der derzeitige Verweis auf die künftig entfallende Grundnorm § 59 wird gestrichen.

Damit können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Staatsangehörige aus Drittstaaten künftig in der ausbildungsbegleitenden Phase unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländer mit Assistierter Ausbildung unterstützt werden. Das gilt weitgehend auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.

Hier enthält der neue Absatz 2a allerdings auch künftig Beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a enthält für die ausbildungsvorbereitende Phase auch künftig Zugangsbeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer. Die Voraussetzungen in Absatz 2a müssen zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass für Ausländerinnen und Ausländer auch für den Zugang zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung als Leistung der Arbeitsförderung ein allgemeiner Arbeitsmarktzugang Voraussetzung ist. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Der Zugang zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung, die den Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern soll, wird nur eröffnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer die Aufnahme einer Arbeit grundsätzlich erlaubt ist. Auch eine nachfolgende Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung, die ein besonderes Beschäftigungsverhältnis

begründet, kann nur erfolgen, wenn der gegenüber dem allgemeinen Arbeitszugang allerdings etwas erleichterte Zugang zum Ausbildungsmarkt besteht. Aus diesem Grund bedarf es einer entsprechenden Regelung für die parallel zu einer betrieblichen Berufsausbildung mögliche ausbildungsbegleitende Phase nicht.

Satz 2 enthält für die ausbildungsvorbereitende Phase aufgrund des nicht gesicherten Aufenthaltsstatus darüberhinausgehende Beschränkungen für Gestattete und Geduldete. Für sie ist nach Nummer 1 Voraussetzung, dass sie sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Dies entspricht der bisherigen Regelung für den Zugang Geduldeter zur Assistierten Ausbildung. Diese Voraussetzung soll einer Fehlallokation vorbeugen. Die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung ist eine Maßnahme bei einem Bildungsträger, über die Teilnahme an ihnen entscheiden die Agenturen für Arbeit im Rahmen ihres Ermessens. Aufgrund ihres ausbildungsintegrativen Charakters ist es sachgerecht, ein derartiges Angebot für Gestattete und Geduldete erst zu öffnen, wenn der Aufenthalt bereits eine gewisse Dauer hat.

Da in vielen Fällen der Fluchtmigration zunächst der Erwerb von schulischen Kenntnissen und vor allem Kenntnissen der deutschen Sprache im Mittelpunkt steht, stellt Satz 2 Nummer 2 ausdrücklich heraus, dass solche Kenntnisse in einer Tiefe vorliegen müssen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung nach Absolvieren der Maßnahme erwarten lassen.

Zu Buchstabe d bis Buchstabe f

Folgeänderungen zur terminologischen Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Entfristung der bisherigen Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung.

Zu Nummer 20

Mit der Neufassung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung entfällt neben der Grundnorm § 59 auch die Regelung in § 132, die den Zugang nach § 59 befristet erweitert hat. Der Übergang wird im neuen § 448 geregelt.

Zu Nummer 21

Der Erwerb der deutschen Sprache ist für die gelingende gesellschaftliche Integration und insbesondere für die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung. Der Spracherwerb wird auf Bundesebene im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache über die Integrationskurse nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes für Sprachen und in der Regel darauf aufbauend als berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 3 AufenthG vom Sprachniveau B1 bis C2 zur Integration in den Arbeitsmarkt gefördert.

Inzwischen wird von der Bundesagentur für Arbeit zunehmend auch bei Migrantinnen und Migranten (auch Geflüchteten), die zuvor bereits versicherungspflichtig beschäftigt waren und dadurch die Anwartschaftszeit auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, die Notwendigkeit der Teilnahme an Integrationskursen und Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration festgestellt. Um der Bedeutung des Spracherwerbs für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden. Wenn die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit

der Sprachförderung für eine dauerhafte berufliche Eingliederung festgestellt hat, entspricht es dem Interesse der Gemeinschaft der Beitragszahlenden, die Kursteilnahme durch die Zahlung von Arbeitslosengeld zu sichern. Auf diese Weise wird die Gefahr instabiler Arbeitsverhältnisse verringert, an deren Ende jeweils ein erneuter Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld stehen könnte.

Gleichzeitig werden so Fehlanreize beseitigt, indem bei Arbeitslosengeldbeziehenden der Lebensunterhalt während der Teilnahme an dem Integrationskurs oder dem Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung sichergestellt wird und so für diejenigen die Teilnahme an einem solchen Kurs erleichtert wird, die bereits durch eine vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erste wichtige Integrationsschritte geleistet haben.

Die Notwendigkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung orientiert sich an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Es müssen Sprachdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme am Integrationskurs oder am Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung abgebaut werden können. Zudem muss die Kursteilnahme mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten prognostisch zu einer nachhaltigen beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt führen. Damit soll mit dem jeweiligen Kurs nicht nur eine berufliche Perspektive eröffnet, sondern auch die Chance auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vergrößert werden. Die Teilnahme am Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist durch die Agentur für Arbeit festzulegen und nachzuhalten. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a, 45a AufenthG sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Änderung des § 159.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neue Nummer 6

Weigert sich die oder der Arbeitslose nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit an einem Integrationskurs oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, der nach Entscheidung der Agentur für Arbeit für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, teilzunehmen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, liegt ein versicherungswidriges Verhalten vor. Dies gilt auch für eine Weigerung gegenüber Verfahrensschritten, die der Aufnahme eines Integrationskurses oder eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung vorgelagert sind. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden kann erwarten, dass die Betroffenen durch ordnungsgemäße Teilnahme an den Kursen dazu beizutragen, eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen.

Neue Nummer 7

Wie die Weigerung einer Teilnahme stellt auch der Abbruch eines Integrationskurses oder eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ein versicherungswidriges Verhalten dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Nummern 6 und 7 in § 159 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 159 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Dauer der Sperrzeit bei Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung beträgt bei erstmaligem versicherungswidrigen Verhalten drei Wochen, im Falle eines zweiten versicherungswidrigen Verhaltens sechs Wochen, in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Zu Nummer 24

Die Übergangsregelung verhindert mit Satz 1, dass die Möglichkeit der Förderung von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, mit Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld früher ausläuft als es bisher im Gesetz vorgesehen war. Ohne die Übergangsregelung wäre für diese Personengruppe eine Antragstellung ab dem 1. August 2019 nicht mehr möglich, obwohl § 132 in der bisher geltenden Fassung dies erst ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr vorsieht.

Zugleich stellt die Regelung für gestattete Auszubildende, deren Ausbildung zu Beginn mit Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt werden kann, sicher, dass die Unterstützung für die gesamte Ausbildung erfolgen kann. Dadurch wird Kontinuität und Rechtssicherheit gewährleistet. Relevanz hat dies besonders für Anträge auf Fortsetzung einer Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum von 18 beziehungsweise zwölf Monaten (§ 69 Absatz 1 Satz 2).

Voraussetzung ist, dass die Ausbildung vor dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde. Darüber hinaus müssen zu diesem Zeitpunkt der erstmalige Antrag auf die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt sein und die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann zum Beispiel auch im Frühjahr 2020 oder 2021 noch ein Antrag auf Fortsetzung der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt und bewilligt werden. Satz 2 stellt aus Gründen der Förderungskontinuität klar, dass für die Voraussetzung, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, über die gesamte Ausbildung hinweg allein maßgeblich ist, ob sie bei der ersten Antragstellung vorlag. Spätere Änderungen sind damit unerheblich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 SGB III und zur Zusammenfassung der personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in § 60 SGB III.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird weiter als bisher für Gestattete geöffnet. Wie bisher können Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. Darüber hinaus können Gestattete künftig an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen, wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist wie bisher ausgeschlossen für Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird weiter als bisher für Geduldete geöffnet. Wie bisher können Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Teilnahmeberechtigung erhalten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Personen mit einer Duldung aufgrund anderer Vorschriften können eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 3 vorliegen und sie sich seit mindestens drei Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Durch die Bezugnahme auf § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c beziehungsweise Nummer 3 ist gewährleistet, dass nach dieser Vorschrift Geduldete keine Teilnahmeberechtigung erhalten können, wenn sie aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Beschäftigungsverbots perspektivisch keine Erwerbstätigkeit ausüben können: Es können sich nur Personen ausbildungsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos melden beziehungsweise in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a), die grundsätzlich vermittlungsfähig sind. Dies ist bei Personen, die aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Beschäftigungsverbots perspektivisch keine Erwerbstätigkeit ausüben können, nicht der Fall. Bei Beschäftigten (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) und Auszubildenden während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) liegt eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde vor.

Zu Nummer 2

Entsprechend der geltenden Rechtslage wird klargestellt, dass die Erteilung der Teilnahmeberechtigung und die Teilnahme an einem Berufssprachkurs keine Ermessensbindung der Ausländerbehörde bei der Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung und keine Auswirkungen auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zur Folge hat. Hierauf wird in der Teilnahmeberechtigung hingewiesen.

Zu Nummer 3

Künftig erhalten auch Teilnehmende an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, die Arbeitslosengeld beziehen, auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrkosten. Dies ist nach den Erfahrungen der Bundesagentur für Arbeit notwendig, um die Teilnahmebereitschaft und die Inanspruchnahme der Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu gewährleisten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, die auf die Erreichung des Sprachniveaus B 1 und A 2 ausgerichtet sind, werden für Personen, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben, geöffnet. Personen, die Zugang zum Integrationskurs haben, können wie bisher nur dann an den Spezialberufssprachkursen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 teilnehmen, wenn sie trotz einer ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben.

Zu Buchstabe b

Die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 können bei Bedarf jeweils gesondert für Personen nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 und 2 angeboten werden,

wenn dies aufgrund unterschiedlicher Sprachförderbedarfe dieser Personengruppen erforderlich ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Durch das Inkrafttreten am 1. August 2019 stehen die Verbesserungen bei der Ausbildungsförderung rechtzeitig zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres zur Verfügung.